



Sitzung vom

12. Januar 2021

Mitgeteilt den

13. Januar 2021

Protokoll Nr.

10/2021

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Pontresina** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 13. März 2019 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Zonenplan 1:2500 Morteratsch – Montebello
- Genereller Gestaltungsplan 1:2000 Kiesabbau Montebello
- Genereller Erschliessungsplan 1:2000 Morteratsch – Montebello
- Vorschriften zum Generellen Gestaltungsplan Kiesabbau Montebello

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Pontresina die folgende Unterlage ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) vom 14. März 2019 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1)

Ebenfalls Bestandteil der Genehmigungsunterlagen bildet der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) "Abbaukonzept und Umweltverträglichkeitsbericht – Genereller Gestaltungsplan Kiesabbau Montebello" der ilu AG, Uster, vom 19. September 2018 inkl. Situationsplan 1:2000 "Abbaukonzept Montebello Flusslandschaftsraum Ova da Bernina".

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 19. Februar 2014 (1. Vorprüfung) bzw. vom 31. Januar 2017 (2. Vorprüfung) jeweils einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 13. März 2019 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erfolgte am 19. März 2019. Es gingen keine Beschwerden ein. Im Rahmen der Verfahrensbeteiligung im Sinne von Art. 104 Abs. 2 KRG reichte die Umweltschutzorganisation WWF Graubünden am 5. Juli 2019 dem ARE eine Stellungnahme ein.

Mit Schreiben vom 30. April 2019 ersuchte der Gemeindevorstand Pontresina um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung schafft die Gemeinde Pontresina die nutzungsplanerischen Voraussetzungen für den weiteren Betrieb des Abbaubetriebes "Montebello". Mit anderen Worten werden die Voraussetzungen geschaffen, damit die Abbaubewilligungen für die Materialgewinnung aus der Schotterebene der Ova da Bernina, welche aus dem Jahr 1989 stammen, erneuert werden können.

Bereits in den Jahren 2008/2009 fand zu diesem Zweck eine umfassende Teilrevision der Ortsplanung statt. Im Zuge der Genehmigung dieser Ortsplanungsrevision musste jedoch festgestellt werden, dass die Abbauzone "Montebello" nicht mit der tatsächlichen Situation vor Ort übereinstimmte und dass ein Genereller Gestaltungsplan als Genehmigungsbedingung fehlte. Im entsprechenden Regierungsbeschluss wurde die Gemeinde angewiesen, die Abbauzone den aktuellen Verhältnissen und dem Abbaukonzept aus dem Jahre 2006 anzupassen sowie einen Generellen Gestaltungsplan zu erlassen.

Mit der vorliegenden Planung ist die Gemeinde diesen Aufforderungen nachgekommen, indem sie am 13. März 2019 unter anderem den Generelle Gestaltungsplan 1:2000 Kiesabbau Montebello inkl. Vorschriften zum Generellen Gestaltungsplan beschlossen hat. Darin wird der zukünftige Abbau und Betrieb des Kieswerks Montebello definiert.

Bei dieser Gelegenheit wird im Zonenplan 1:2500 Morteratsch – Montebello die Abbauzone den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst, und gleichzeitig wird eine Gewässerraumzone für die Ova da Bernina im Gebiet "Morteratsch – Montebello", für den Lej Aratsch sowie für die Bäche im Campingareal ausgeschieden. Zudem wurden untergeordnete Anpassungen der Campingzone "Planus" sowie der Zone "übriges Gemeindegebiet" und der teilweise überlagerten Landschaftsschutzzone vorgenommen.

Im Generellen Erschliessungsplan 1:2000 Morteratsch – Montebello wird die Linienführung der bestehenden Langlaufloipe und des bestehenden Winterwanderwegs den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst und punktuell ergänzt.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde u. a. die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung der Gemeinde Pontresina mit dem Richtplan Graubünden 2000 (KRIP, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan Oberengadin, namentlich Kapitel 7.1 "Materialabbau und Materialverwertung sowie Abfallbewirtschaftung" vom 26. Januar 2012 (genehmigt mit Regierungsbeschluss vom 18. Dezember 2012, Prot. Nr. 1200), übereinstimmt.

Es kann diesbezüglich auf die zutreffenden Ausführungen im Planungs- und Mitwirkungsbericht hingewiesen werden (vgl. PMB, S. 12). Der mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung ermöglichte Weiterbetrieb des Kieswerks Montebello erweist sich als richtplankonform.

D.

Zonenplan 1:2500 Morteratsch - Montebello

1. Gewässerraum

a) Ausgangslage

Der Gewässerraum umfasst nach Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; 814.20) den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer, der für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, für den Schutz vor Hochwasser und für die Gewässernutzung erforderlich ist. Natürliche Funktionen umfassen dabei auch die angrenzenden Lebensräume (Ufer) und somit auch bestockte Flächen. Eine Reduktion der Gewässerräume wegen angrenzenden Waldbereichen ist nicht zulässig. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann jedoch auf die Festlegung von Gewässerräumen verzichtet werden, wenn sich das Gewässer im Wald befindet (Art. 41a Abs. 5 lit. a der eidg. Gewässerschutzverordnung, GSchV; SR 814.201). Zu denken ist vor allem an ein kleines Gewässer, das vollständig im Wald liegt und nicht bloss daran angrenzt.

Im Gegensatz zur Vorprüfungsvorlage aus dem Jahre 2018 für die Ausscheidung der Gewässerräume für das ganze Gemeindegebiet wurde im vorliegenden Zonenplan 1:2000 Morteratsch – Montebello der Gewässerraum der Ova da Bernina teilweise auf die Waldgrenze gelegt, wodurch sich eine Reduktion des Gewässerraums ergibt.

Anlässlich einer am 20. Februar 2020 erfolgten Besprechung zwischen der Gemeinde Pontresina, dem zuständigen Planungsbüro Stauffer und Studach AG, dem Amt für Natur und Umwelt (ANU) und dem ARE wurde die Problematik der erfolgten Reduktion der Gewässerraumzone für die Ova da Bernina besprochen.

b) Anhörung der Gemeinde

Mit Schreiben vom 16. Juli 2020 hat das ARE die Gemeinde über die Problematik der Reduktion der Gewässerräume am Waldrand auch noch schriftlich informiert und angehört. Die Gemeinde beantragt mit Schreiben vom 8. August 2020 die Sistierung der Gewässerraumzone im Gebiet der Ova da Bernina. Gleichzeitig hält sie fest, dass die Gewässerraumzone für die Ova da Bernina im Bereich Morteratsch – Montebello im Zuge der Teilrevision der Ortsplanung "Gewässerräume", welche sich im

Stadium der Mitwirkungsaufgabe befinde, entsprechend den Vorgaben gemäss GSchG ausgeschrieben werde.

c) Beurteilung

Dem Antrag der Gemeinde Pontresina, die Gewässerraumzone der Ova da Bernina im Gebiet Morteratsch – Montebello zu sistieren, bis eine neue, genehmigungsfähige Gewässerraumzone beschlossen wird, kann stattgegeben werden.

2. Weitere Revisionspunkte

Bezüglich der weiteren Revisionspunkte gibt der Zonenplan 1:2500 Morteratsch – Montebello vom 13. März 2019 zu keinen Bemerkungen Anlass.

E.

Genereller Gestaltungsplan 1:2000 Kiesabbau Montebello

Vorschriften zum Generellen Gestaltungsplan Kiesabbau Montebello

1. Bereich Betriebsareal

Gemäss Art. 82 des rechtskräftigen Baugesetzes (BauG) der Gemeinde Pontresina umfasst die Abbauzone Flächen, die für die Gewinnung von natürlichen Materialien wie Steine, Kies, Sand, Lehm und andere mineralische Rohstoffe bestimmt sind. Bauten und Anlagen, die unmittelbar dem Abbaubetrieb oder der Aufbereitung des an Ort gewonnenen Materials dienen oder mit dieser Tätigkeit in engem Zusammenhang stehen, können für die Dauer des Abbaubetriebs bewilligt werden.

Gemäss dem Konzessionsvertrag zwischen der politischen Gemeinde / Bürgergemeinde Pontresina und der Montebello AG vom 4. September 2003 wird der Konzessionsnehmerin u. a. das Recht eingeräumt, in der Schotterflur Ova da Bernina Sand und Kies zu entnehmen, diese Rohstoffe aufzubereiten sowie sauberes Aushub- und Felsabbruchmaterial, Strassenaufbruch inkl. Asphalt, Betonabbruch und Mischabbruch anzunehmen, zwischenzulagern und aufzubereiten. Schliesslich ist gemäss Konzessionsvertrag auch der Betrieb einer Reparatur- und Unterhaltswerkstatt für Nutzfahrzeuge zulässig.

Nach Art. 8 der vorliegend zu genehmigenden Vorschriften zum Generellen Gestaltungsplan (VzGGP) Kiesabbau Montebello sind innerhalb des im vorliegenden Generellen Gestaltungsplan 1:2000 ausgeschiedenen Bereichs "Betriebsareal" Bauten und Anlagen im Sinne von Art. 82 Abs. 2 BauG zulässig. Insbesondere handelt es sich dabei um Anlagen für die Kies- und Betonaufbereitung, für die Aufbereitung von Recyclingbaustoffen sowie für mit dem Betrieb verbundene Nutzfahrzeugwerkstätten und Büroräumlichkeiten. Die Erstellung von Wohnraum ist nicht gestattet.

Seit dem Jahr 1994 wird im Kieswerkareal ein Sammel- und Sortierplatz für mineralische Bauabfälle (SSB) betrieben. Mit Verfügung des ANU vom 5. Dezember 2012 wurde die Betriebsbewilligung bis Ende 2022 erneut verlängert. Die Aufbereitung und Verwertung von mineralischen Bauabfällen erlaubt das angestrebte Schliessen von Stoffkreisläufen; diese Tätigkeiten werden im Vergleich zur Gewinnung von Primärmaterial künftig noch an Bedeutung gewinnen.

Es kann festgehalten werden, dass Art. 8 VzGGP mit Art. 82 Abs. 2 BauG grundsätzlich vereinbar ist. Bezugnehmend auf Art. 82 Abs. 2 BauG ist an dieser Stelle jedoch darauf hinzuweisen, dass das Fortbestehen der erwähnten Bauten und Anlagen in der Abbauzone – also die Anlagen für die Kies- und Betonaufbereitung, die Aufbereitung von Recyclingbaustoffen sowie die mit dem Betrieb verbundene Nutzfahrzeugwerkstatt und die Büroräumlichkeiten – zumindest zum jetzigen Zeitpunkt auf die Dauer des Abbaubetriebs in Montebello beschränkt ist. Im KRIP wird als Leitüberlegung festgehalten, dass SSB aus betrieblichen und wirtschaftlichen Gründen nach Möglichkeit an bestehende Deponien oder Kieswerke angegliedert werden sollen. Falls dies ausnahmsweise nicht möglich ist, so sollen die SSB in Industrie- oder Gewerbebezonen eingerichtet werden (vgl. KRIP 7.4).

Sobald ein Abschluss des Abbaubetriebs im Gebiet Montebello absehbar ist, haben die Gemeinde bzw. die Montebello AG in Zusammenarbeit mit der Region Maloja eine Standortevaluation für eine allfällige alternative regionale Materialaufbereitungszone durchzuführen.

2. Bereich Schlammweiher / Absetzbecken

Die Montebello AG betreibt seit dem Jahr 2002 eine Kiesaufbereitungsanlage, in welcher das Kieswaschwasser in einem geschlossenen Kreislauf geführt wird (BAB-Nr. 2001-0828 vom 20. September 2001). Das verschmutzte Wasser wird in der Kläranlage und in einer Schlammmentwässerungsanlage behandelt, vom Schlamm befreit und wieder dem Kiesaufbereitungsprozess zugeführt. Der Schlamm wird zu Ballen gepresst und deponiert. Demnach würde sich der Betrieb des offenbar noch heute vorhandenen Schlammweihers erübrigen.

In der Beurteilung des ANU werden die gesetzlichen Anforderungen für die Behandlung des Kieswaschwassers bereits heute erfüllt, indem das behandelte Abwasser vollständig in den Prozesskreislauf zurückgeführt und nicht einer Versickerung zugeführt wird. Daher empfiehlt es sich, den bestehenden Schlammweiher aufzuheben und den Bereich einer neuen Nutzung zuzuführen.

Sollte jedoch der Schlammweiher weiter betrieben werden müssen, ist gemäss Art. 7 Abs. 1 GSchG das verschmutzte Abwasser zu behandeln. Für die Versickerung ist eine Bewilligung des ANU erforderlich (Art. 7 Abs. 1 GSchG i. V. m. Art. 1 Abs. 2 sowie Art. 7 Abs. 1 lit. a der Kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGSchV; BR 815.200). Die Versickerung von verschmutztem, nicht behandeltem Abwasser ist verboten (Art. 8 Abs. 1 GSchV). Das Abwasser muss also über ein dichtes Absetzbecken geführt werden, bevor es in eine oberflächliche Versickerungsanlage (Versickerung über belebte Bodenschicht) eingeleitet wird. Die Behörde kann die Versickerung von kommunalem Abwasser oder von anderem verschmutztem Abwasser vergleichbarer Zusammensetzung bewilligen, wenn das Abwasser behandelt worden ist und danach die Anforderungen an die Einleitung in Gewässer erfüllt (Art. 8 Abs. 2 lit. a und b GSchV). Die Versickerung von behandeltem Abwasser aus einem Abbaubetrieb wird bewilligt, wenn die Anforderungen gemäss Anhang 3.2 Ziff. 2 Kolonne 1 bzw. Anhang 3.3 Ziff. 26 GSchV eingehalten werden (Art. 8 Abs. 2 lit. a GSchV).

Zusammenfassend wird die Montebello AG ersucht, die Notwendigkeit des Schlammweihers zu überprüfen. Im Falle des Weiterbetriebes des Schlammweihers ist im Folgeverfahren (BAB-Verfahren) ein Gesuch um Bewilligung zur Ableitung von Industrie- und Gewerbeabwasser mit den entsprechenden Beilagen einzureichen. Falls der

Schlammweiher für den Betrieb nicht mehr benötigt wird, ist dieser aufzuheben und im Folgeverfahren ein Abschlussprojekt vorzulegen.

3. Bereich Lagerflächen / Bereich Sammel- und Sortierplatz für Bauabfälle sowie Aufbereitung von Inertstoffen

a) Ausgangslage

Gemäss Art. 9 Abs. 1 der vorliegend zu genehmigenden VzGGP umfasst der Bereich "Lagerflächen" Zwischenlager für nicht aufbereitetes und aufbereitetes Kiesmaterial und Sand sowie für mineralische Bauabfälle und Recyclingbaustoffe, die auf nicht befestigten Flächen zwischengelagert werden dürfen (Betonabbruch, Recycling-Kiessand P und B). Nach Art. 10 Abs. 1 VzGGP umfasst der Bereich "Sammel- und Sortierplatz für Bauabfälle sowie Aufbereitung von Inertstoffen" Zwischenlager für Bauabfälle und Recyclingbaustoffe, die nur auf befestigten Flächen zwischengelagert werden dürfen (Ausbauasphalt, Strassenaufbruch, Mischabbruch sowie Asphaltgranulat, RC-Kiessand A, Betongranulat, Mischabbruchgranulat).

Nach Art. 27 Abs. 1 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600) müssen Inhaberinnen und Inhaber von Abfallanlagen die Anlagen so betreiben, dass möglichst keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf die Umwelt entstehen. Gemäss Art. 6 Abs. 1 GSchG ist es untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen. Betonabbruch, Bauabfälle und Recyclingbaustoffe können gewässergefährdende Schadstoffe freisetzen. Art. 9 Abs. 1 der beschlossenen VzGGP widerspricht somit den gewässerschutzrechtlichen bzw. abfallrechtlichen Vorschriften des Bundesrechts (Art. 6 GSchG, Art. 27 VVEA). So ist insbesondere auch Betonabbruch, Recycling-Kiessand P und B auf einer befestigten Oberfläche zwischenzulagern. Hingegen könnte neben dem nicht aufbereiteten und aufbereiteten Kiesmaterial und Sand auch anderes unverschmutztes Ausbruch- und Ausbruchmaterial auf nicht befestigten Flächen zwischengelagert werden.

b) Anhörung der Gemeinde

Gemäss Art. 49 Abs. 3 KRG kann die Regierung im Genehmigungsverfahren nach Anhören des Gemeindevorstandes und Betroffener in den Erlassen der Grundord-

nung (BauG und Pläne) rechtswidrige Vorschriften ändern und formelle Mängel beheben. Mit Schreiben vom 16. Juli 2020 wurde die Gemeinde Pontresina darüber informiert, dass folgende Anpassung bezüglich Art. 9 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 1 VzGGP zur Diskussion stehen:

Art. 9 Abs. 1

*Der Bereich Lagerflächen umfasst Zwischenlager für nicht aufbereitetes und aufbereitetes Kiesmaterial und Sand sowie **anderes unverschmutztes Aus-
hub- und Ausbruchmaterial**, für ~~mineralische Bauabfälle und Recyclingbau-
stoffe, die~~ welches auf nicht befestigten Flächen zwischengelagert werden **darf dürfen** (~~Betonabbruch, Recycling-Kiessand P und B~~).*

Art. 10 Abs. 1

*Der Bereich Sammel- und Sortierplatz für Bauabfälle sowie Aufbereitung von Inertstoffen umfasst Zwischenlager für Bauabfälle und Recyclingbaustoffe, die nur auf befestigten Flächen zwischengelagert werden dürfen (Ausbauasphalt, Strassenaufbruch, **Betonabbruch**, Mischabbruch sowie Asphaltgranulat, RC-Kiessand A, **B und P**, Betongranulat, Mischabbruchgranulat).*

Der Gemeindevorstand Pontresina stimmte am 28. Juli 2020 – nach Rücksprache mit der Montebello AG – den vorgesehenen Anpassungen in Art. 9 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 1 VzGGP zu. Das ARE wird beauftragt, die betreffenden Artikel der VzGGP entsprechend zu korrigieren.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Kiesabbau Montebello

4.1 UVP-Pflicht / Zuständigkeiten

Seit Jahrzehnten wird aus der Schotterflur der Ova da Bernina zwischen Morteratsch im Süden und Plauns im Norden durch die Montebello AG, Kies- und Betonwerk, Pontresina, Sand und Kies entnommen. Die erste Konzession wurde 1964 erteilt. 1973, 1984 und letztmals am 4. September 2003 wurde die Konzession "über die Entnahme von Sand und Kies aus der Schotterflur Ova da Bernina" erneuert. Der Materialabbau wurde am 14. September 1961, am 11. Februar 1976 und letztmals am 5. September 1989 bewilligt. Da die rechtskräftige Abbauzone "Montebello" nicht

mit der tatsächlichen Situation vor Ort übereinstimmt und da ein Genereller Gestaltungsplan fehlte, musste die Gemeinde die vorliegende Nutzungsplanung erlassen.

Das Konzept sieht einen Abbau von rund 430 000 m³ vor. Zudem sollen jährlich rund 3000 m³ Sand aus dem Gewässer entnommen werden. Das Vorhaben entspricht dem UVP-pflichtigen Anlagentyp Nr. 80.3 im Anhang zur Umweltverträglichkeitsverordnung (UVPV; SR 814.011). Das massgebliche Verfahren, in dessen Rahmen die UVP durchgeführt wird, ist laut Anhang zur kantonalen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KVUVP; BR 820.150) das Nutzungsplangenehmigungsverfahren nach Art. 49 KRG; zuständige Behörde ist die Regierung.

Gemäss Art. 12 Abs. 1 UVPV beurteilt die kantonale Umweltschutzfachstelle die Berichte zu Projekten, die von einer kantonalen Behörde geprüft werden. Kantonale Fachstelle i. S. von Art. 10c und Art. 42 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) ist das ANU (Art. 2 Abs. 1 KVUVP).

4.2 Koordination mit anderen Bewilligungen

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben besteht aufgrund von Art. 21 UVPV eine Koordinationspflicht mit anderen Bewilligungen. Für das Vorhaben sind im BAB-Verfahren die folgenden Spezialbewilligungen (in Klammer jeweils die für die Bewilligung zuständige Behörde) nach Art. 53 KRVO einzuholen:

- Bewilligung für die Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material (Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement, EKUD)
- Bewilligung für Bauvorhaben in besonders gefährdeten Bereichen, wenn sie die Gewässer gefährden können (ANU)
- Zustimmung für Bauten, die erhebliche Luftverunreinigungen verursachen (ANU)

4.3 Gegenstand und Inhalt der Beurteilung durch die kantonale Umweltschutzfachstelle

Gegenstand der Beurteilung durch die kantonale Umweltschutzfachstelle ist der im Auftrag des Kieswerks Montebello AG von der ilu AG erstellte UVB "Abbaukonzept und Umweltverträglichkeitsbericht Genereller Gestaltungsplan Kiesabbau Montebello" vom 19. September 2018 inkl. Situationsplan 1:2000 "Abbaukonzept Montebello Flusslandschaftsraum Ova da Bernina".

Im Folgenden wird zunächst beurteilt, ob die für die Prüfung erforderlichen Angaben im UVB vollständig und richtig sind (Art. 13 Abs. 1 UVPV), d. h. ob sämtliche im jetzigen Projektierungsstadium und nach heutigem Wissen absehbaren, dem Vorhaben zurechenbaren direkten und indirekten Umweltauswirkungen sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken korrekt ermittelt und bewertet sind (Art. 8 USG). Zweitens wird beurteilt, ob die im Rahmen der Projekte vorgesehenen Massnahmen den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zum Schutz der Umwelt entsprechen (Art. 13 Abs. 3 UVPV). Massnahmen, die sich aus der Kontrolle über die Einhaltung dieser Vorschriften ergeben, bleiben in jedem Fall vorbehalten.

4.4 Genereller Projektbeschrieb / Begründung

Gemäss Abbaukonzept steht im Bereich Abbau 1. und 2. Etappe ein mögliches Abbauvolumen von total ca. 430 000 m³ zur Verfügung. Die Abbauflächen befinden sich auf der orographisch rechten Flussseite nordöstlich der Alp Nova und ermöglichen eine Aufweitung des Flussraumes auf tieferem Niveau, d. h. auf einer Kote zwischen ca. 1869 m (Süden) und 1856 m ü. M. (Norden). Der Abbau erfolgt als Trockenabbau. Im Gewässer (Bereich des Sandfangs) ist nur noch die Entnahme von Sand, der sich vor der Kiesfront regelmässig ablagert, geplant. Es wird von jährlichen Entnahmen im Umfang von max. 3000 m³ Sand ausgegangen. Die tatsächlichen Entnahmemengen hängen stark vom natürlichen Eintrag ab. Die Entnahmen erfolgen jeweils im Herbst bei Niederwasserverhältnissen.

4.5 Beurteilung des UVB in Bezug auf Vollständigkeit und Richtigkeit

Der im Auftrag des Kieswerks Montebello AG von der ilu AG, Uster, erstellte UVB zeigt die zum heutigen Zeitpunkt absehbaren Konflikte mit den in Art. 3 Abs. 1 UVPV aufgeführten Umweltbereichen auf. Die Richtigkeit der Angaben ist grundsätzlich unbestritten. Eine Beurteilung der grundsätzlichen Machbarkeit aus Umweltsicht ist gestützt auf die vorliegenden Unterlagen zusammen mit den bei den kantonalen Fachstellen vorhandenen Kenntnissen möglich.

4.6 Materielle Beurteilung des Projekts

Gestützt auf die Projektgrundlagen sowie gestützt auf die Stellungnahmen der beigezogenen Amtsstellen werden in den nachfolgenden Abschnitten die – basierend auf dem heutigen Wissensstand – erkannten und dem Vorhaben zurechenbaren direkten

und indirekten Umweltauswirkungen bezüglich Gesetzeskonformität beurteilt. Im UVB sind verschiedene Massnahmen zur Projektoptimierung vorgesehen. Sofern nachfolgend nichts Anderes angeordnet wird, sind gestützt auf Art. 10c Abs. 1 USG die im UVB vorgesehenen Massnahmen umzusetzen.

4.6.1 Naturschutz

Projektauswirkungen gemäss UVB

Gemäss UVB liegt das Abbaugelände in einer Schotterflur, bei der es sich um einen sehr dynamischen Lebensraum handelt, der periodisch oder episodisch überflutet wird und bei dem das Grundwasser zeitweise die Wurzeln der Pflanzen erreicht. Die Schotterflur zwischen Morteratsch und Plauns ist infolge bisheriger Kiesentnahmen und Eintiefungen der Ova da Bernina nicht mehr in einem natürlichen Zustand. Gemäss angepasstem Abbaukonzept sind keine weiteren Kiesentnahmen mehr aus der bisher abgebauten Schotterflur vorgesehen. Das weitere Abbaugeschehen fokussiert sich auf den geplanten Restabbau der rechtsufrigen Schotterterrasse und erlaubt es, die ursprünglich grossflächige Schotterebene langfristig wiederherzustellen und zu beleben. Die Fläche wird anschliessend ohne weitere anthropogene Interventionen der natürlichen Regeneration überlassen. Das vorgesehene Abbaukonzept erlaubt eine Stabilisierung der Schotterflur vor weiteren Eintiefungen und eine Umkehr zur nachhaltigen Auflandung, welche für den Erhalt bzw. die Wiederherstellung des Lebensraums zwingend notwendig ist.

Die geplante Sandentnahme soll jeweils vor der vorstossenden Kiesfront erfolgen. Lediglich ein Teil des angeschwemmten Materials wird so abgelagert, dass es abbaubare Sandlinsen/Schichten bildet. Ein Teil wird weiter verfrachtet und kann so nicht mehr wirtschaftlich entnommen werden. Eine Beeinflussung der unterliegenden Lebensräume – insbesondere des Auengebiets von "Isles adans la Resgia" – wird ausgeschlossen, zumal dieses Gebiet trotz negativer Geschiebebilanz dank der relativ geringen Erosionen gut erhalten ist.

Beurteilung

Die Einschätzung im UVB bezüglich der Kiesentnahme kann geteilt werden. Der bisherige Abbau beeinträchtigte den schutzwürdigen Lebensraum stark. Mit dem angepassten Abbaukonzept kann das Endgestaltungsziel einer breiten Schotterebene mit

(fast) uneingeschränkter Dynamik erreicht werden; der schutzwürdige Lebensraum wird grossflächig wiederhergestellt. Es besteht keine Ersatzpflicht nach Art. 18 Abs. 1ter des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451).

Bezüglich der geplanten Sandentnahme ist die Situation differenzierter zu betrachten. Bis die vorstossende Kiesfront die Blockschwelle erreicht, dürfte es gemäss den im UVB enthaltenen Modellierungen Jahre, eher Jahrzehnte dauern. Während dieser Zeit wird die Flussebene aufgeschottert; es ist kein Geschiebe- und auch kaum ein relevanter Sandtransport in die unterliegenden Flussabschnitte möglich. Eine Auswirkung der geplanten Sandentnahme auf die unterliegenden Lebensräume ist nicht zu erwarten, zumal mit der vorgesehenen Entnahmemethode lediglich ein Teil des Sandes dem Gewässer entnommen werden kann. Wird jedoch die Geschiebedurchgängigkeit über die Blockschwelle erreicht, ist es vorgesehen, die Sandentnahme mit einem künstlich zu schaffenden Absetzbecken zu gewährleisten. Mögliche konkrete Anforderungen sind dannzumal zu prüfen, wobei auch Art. 5 Abs. 2 der vorliegenden VzGGP zu beachten ist, wonach die entnommene Sandmenge die im Rahmen der natürlichen Flussdynamik angeschwemmte Menge nicht überschreiten und insbesondere zu keiner Beeinträchtigung der unterliegenden Gewässerabschnitte führen darf. Es ist darauf hinzuweisen, dass sobald die Geschiebedurchgängigkeit über die Blockschwelle erreicht ist, in einem Gesuch für eine weitergehende Sandentnahme nachzuweisen ist, dass sie ohne negative Auswirkungen auf unterliegende Lebensräume möglich ist. Auch sind gemäss Art. 5 Abs. 3 VzGGP ab diesem Zeitpunkt die Auswirkungen der Sandentnahme auf die Auflandung der Schotterflur und die unterliegenden Gewässerabschnitte in Absprache mit dem ANU in geeigneter Weise zu überwachen und zu dokumentieren. Sollten Beeinträchtigungen der unterliegenden Gewässerabschnitte festgestellt werden, sind Sanierungsmassnahmen zu ergreifen.

4.6.2 Landschaftsschutz

Projektauswirkungen gemäss UVB

Gemäss UVB liegen die ganze Schotterflur der Ova da Bernina und das gesamte Betriebsareal des Kies- und Betonwerks innerhalb des grossflächigen BLN-Objekts Nr. 1908 "Oberengadiner Seenlandschaft und Berninagruppe". Das Abbaugelände war zum Zeitpunkt der Aufnahme ins Bundesinventar 1983 längst bestehend; die Ova da

Bernina hatte sich infolge des damaligen Abbaus bereits auf einer grösseren Fläche um mehrere Meter eingetieft.

Der heutige Zustand des gesamten Gebiets ist nach wie vor sanierungsbedürftig. Der vorgesehene Restabbau auf der orographisch rechten Flussseite begründet eine Gewässerraumaufweitung auf tieferem Niveau. Diese Massnahme bezeichnet der UVB als die landschaftspflegerisch einzig sinnvolle Lösung für die Wiederherstellung dieses Landschaftsraums. Damit erübrigen sich weitergehende Ersatzmassnahmen, um Art. 6 Abs. 1 NHG gerecht zu werden.

Beurteilung

Es kann dem UVB in Bezug auf die landschaftliche Ersatzpflicht beigespflichtet werden, wonach der eigentliche landschaftsschädigende Eingriff älter ist als das BLN-Objekt 1908 und das nun vorliegende Abschlussprojekt einer möglichst optimalen Wiederherstellung dient und dieses daher keine NHG-Ersatzpflicht nach Art. 6 NHG auslöst.

4.6.3 Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel

Projektauswirkungen gemäss UVB

Gemäss UVB konnten u. a. auch im Gebiet Montebello in den letzten Jahrzehnten beim Flussregenpfeifer und Flusssuferläufer eine zunehmende Zahl an Bruten und Brutversuchen beobachtet werden. Auch grössere Wildtierarten nutzen das weitere Abbaugelände. Im Bereich des Sandfangs entstanden dank Auflandungen mit Feinsedimenten grössere Sand- und Schlickflächen, umgeben von offenen Wasser- und angrenzenden Schotterflächen. Diese werden infolge der künftig vorstossenden Kiesfront und der davor stattfindenden Sandentnahmen sukzessive zurückgedrängt und letztendlich verschwinden und einem kiesigen Flussbett mit normalem Geschiebetrieb weichen.

Beurteilung

Die vorgesehene Schüttung für das Absetzbecken ist so auszugestalten, dass ihr ökologischer Wert dem aktuellen Ausgangszustand möglichst nahekommt. Gemäss PMB werden diese Anforderungen im Rahmen des dannzumaligen BAB-Gesuches in Absprache mit dem Amt für Jagd und Fischerei erfolgen.

4.6.4 Wald

Projektauswirkungen gemäss UVB / Beurteilung

Gemäss dem UVB liegt für den vorliegenden Abbau die notwendige Rodungsbewilligung bzw. die Rodungsfreigabe vor. Gemäss Amt für Wald und Naturgefahren wurden die betroffenen Flächen inzwischen gerodet und die Ersatzmassnahmen geleistet. Hierzu ergeben sich somit keine weiteren Bemerkungen.

4.6.5 Fischerei

Projektauswirkungen gemäss UVB / Beurteilung

Der geplante Restabbau der Seitenterrasse hat auf die hydrobiologische und fischereiliche Situation keinen Einfluss. Die Sandentnahme kann unter Berücksichtigung der geplanten Umsetzung aus Sicht der Fischerei als vertretbar und vorschriftskonform bezeichnet werden. Die Regeneration der Schotterflur wird zu einem vermehrt verzweigten Flusslauf führen, womit die Vielfältigkeit der Lebensräume wie auch die Artenvielfalt zunehmen dürften. Weitere Bemerkungen zu dieser Thematik drängen sich keine auf.

4.6.6 Gewässerschutz / Oberflächengewässer

a) Gewässerraum

Projektauswirkungen gemäss UVB / Beurteilung

Der Raumbedarf der Gewässer (Gewässerraum) wird in Art. 36a GSchG und Art. 41a ff. GSchV geregelt. Mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung wird gestützt auf den "Leitfaden Gewässerraumausscheidung" weitgehend die parzellenscharfe Festlegung des Gewässerraums gewährleistet. Im Übrigen kann an dieser Stelle auf die Ausführungen unter Kapitel D hiavor verwiesen werden.

b) Geschiebehaushalt

Projektauswirkungen gemäss UVB

Aufgrund der bisherigen Kiesentnahmepraxis hat sich die Flusssohle eingetieft, und es wurden Rückwärtserosionen beobachtet. Der Geschiebetransport in der Ova da Bernina wurde gänzlich unterbrochen. Dem grossen Geschiebedefizit steht ein kleines Erosionsvolumen im Unterlauf gegenüber, weil eine relativ stabile Deckschicht die Erosion weitgehend verhindert. Der geplante Restabbau der rechtsufrigen Schotterterrasse wird vollständig als Trockenabbau durchgeführt. Weder direkt aus dem

Flussbett noch aus dem bisherigen Geschiebefang wird künftig Kies entnommen. Der Geschiebehaushalt in der Ova da Bernina wird nicht nachteilig beeinflusst. Die natürliche Regeneration des bisherigen Entnahmegebiets wird gemäss den Modellierungen im Anhang zum UVB Jahre, wenn nicht Jahrzehnte dauern. Die rampenmässig mit Blocksteinen ausgebildete Blockschwelle wird mit der Zeit eingeschottert. Um allfällige Schäden an Verbauungswerken und Ufern frühzeitig erkennen zu können, ist der Abschnitt angemessen zu beobachten. Die geplante Sandentnahme von maximal 3000 m³ pro Jahr erfolgt aus den Ablagerungen vor der vorstossenden Kiesfront in einem vom aktuellen Flussgerinne abgetrennten Bereich. Es sind somit keine Trübungen zu erwarten. Der Entnahmeort wird sich im Verlauf der Zeit sukzessive nach Norden verlagern. Es können maximal nur die Sandmengen entnommen werden, die natürlicherweise zugeführt und separat abgelagert werden. Nur ein Teil des angeschwemmten Materials wird in abbaubaren Sandlinsen/Schichten abgelagert. Der Rest wird weiter verfrachtet und kann so nicht mehr wirtschaftlich entnommen werden. Eine relevante Absenkung der Flusssohle, eine Beeinträchtigung des unterliegenden Auenobjekts "Islas adains la Resgia" und eine Veränderung der Korngrössenverteilung im unterliegenden Flussabschnitt sind solange nicht zu erwarten, bis die vorstossende Kiesfront die Blockschwelle erreicht hat und sich ein durchgängiger Geschiebetrieb einstellt. Dannzumal soll die Sandentnahme in einem separaten Verfahren mit einem künstlich zu schaffenden Absetzbecken gewährleistet werden. Dabei ist nachzuweisen, dass eine Sandentnahme ohne erhebliche Veränderung der Korngrössenverteilung möglich ist.

Beurteilung

Die Eischätzungen im UVB können geteilt werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass sobald die Geschiebedurchgängigkeit über die Blockschwelle erreicht ist, in einem neuen Gesuch für eine weitergehende Sandentnahme nachzuweisen ist, dass sie ohne erhebliche Veränderung der Korngrössenverteilung möglich ist.

4.6.7 Grundwasser

Projektauswirkungen gemäss UVB

Gemäss UVB wird mit dem Restabbau keine Schutzzone tangiert. Die Schutzzonen der beiden nächsten Trinkwasserfassungen "Morteratsch" und "Pontresina" liegen weit entfernt resp. ausserhalb des möglichen Einflussbereichs.

Die bisherige Abbautätigkeit verursachte eine Absenkung der Schotterflur und führte insgesamt zu einer Verkleinerung des nutzbaren Grundwasserkörpers. Mit den angestrebten Auflandungen (Verzicht auf einen Abbau von Kies im Gewässer) soll dieser Speicher wiederhergestellt werden. Vor allem beim Sandfang ist langfristig mit einer grösseren Auflandung der Schotterflur und einem Grundwasseranstieg um ca. 2–3 m zu rechnen. Auf die Trinkwasserfassung "Pontresina" haben der geplante Restabbau und die Sandentnahmen keine relevanten Auswirkungen, da mit der Blockschwelle beim Geschiebefang das unterliegende Grundwasserniveau gehalten werden kann und auf diesem Abschnitt mit genügend Hangwasserzufluss gerechnet werden darf.

Im Bereich des Restabbaus ist auf absehbare Zeit eine Schutzschicht von mindestens einem Meter gegenüber dem höchsten Grundwasserstand gewährleistet. Diese Mächtigkeit wird angesichts der bisherigen Abbauaktivitäten als genügend erachtet. Sollten sich die Auflandungsverhältnisse unerwartet rascher entwickeln, wäre die Abbaukote entsprechend anzupassen.

Im Bereich des Sandfangs sind die Sandentnahmen im Bereich des Grundwasserspiegels unumgänglich, denn nur in diesem Milieu kann sich Sand ablagern. Die Sandentnahmen erfolgen mit dem Bagger vom trockenen Terrain aus und erstrecken sich pro Jahr über einen kurzen Zeitraum.

Beurteilung

Die Einschätzungen im UVB können geteilt werden. Es darf lediglich ein Trockenabbau vorgenommen werden. Bei einer Anhebung der Flusssohle (Auflandung) ist die Abbaukote zu erhöhen. Die Sohlenvermessung im Hauptgerinne der Ova da Bernina ist weiterzuführen. Gegebenenfalls ist die Abbaukote anzupassen. Eine Gefährdung des Grundwassers durch den Sandabbau kann mit geeigneten Schutzmassnahmen während dem Abbaubetrieb ausgeschlossen werden.

4.6.8 Bodenschutz

Projektauswirkungen gemäss UVB / Beurteilung

Gemäss UVB kommt im Bereich des verbleibenden Restabbaus keine nennenswerte Bodenbildung vor. Der geringmächtige Bodenhorizont wird vorgängig einer Kiesent-

nahme entfernt. Bisher wurde diese Deckschicht entweder in die nahe Erdmaterialdeponie abgeführt oder in der benachbarten Schotterebene abgelagert. Es wäre zu prüfen, ob das "humose" Deckschichtmaterial künftig so zwischengelagert werden kann, dass es im Rahmen der Endgestaltung der Abbauböschungen zur Initialisierung eines rascheren Bewuchses über die Böschungen verteilt wird.

Gestützt auf Art. 7 der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBö; SR 814.12) ist bei einem Bodenabtrag dessen Verwertung anzustreben. Somit ist der Einsatz dieses Bodens bei den neu angelegten Böschungen vorzusehen. Das anfallende Oberbodenmaterial ist auf den neuen Böschungen im Rahmen der Endgestaltung einzusetzen.

4.6.9 Lufthygiene

Projektauswirkungen gemäss UVB / Beurteilung

Gemäss UVB kann aufgrund des Einsatzes von Maschinen mit Partikelfiltersystemen der Luftschadstoffausstoss nicht mehr relevant reduziert werden. Um die Staubbekämpfung zu verbessern, wurden die Zufahrtswege und Plätze befestigt. Sie werden regelmässige gereinigt und benetzt.

Art. 7 und 12 der vorliegenden VzGGP enthalten weitere Vorgaben bezüglich der Staubbekämpfung. Hierzu ergeben sich keine weiteren Bemerkungen

4.6.10 Lärmschutz

Projektauswirkungen gemäss UVB / Beurteilung

Die Lärmimmissionen liegen gemäss UVB bezüglich des Bezugspunktes Campingplatz für den grössten Teil des Abbaugebiets unterhalb der Grenzwerte gemäss der eidg. Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41). Die temporären Lärmauswirkungen beim Abbau in der Nähe des Campingplatzes können mit einfachen Massnahmen (kleiner Wall) reduziert werden.

Die Beurteilung der Lärmimmission basiert auf vereinfachten Annahmen zum Betrieb und der damit zusammenhängenden Lärmimmission. Da für die Ausbreitungsdämpfung namentlich keine Hinderniswirkung berücksichtigt wird, wird die tatsächliche

Lärmbelastung überschätzt. Da für das Abbaugebiet bisher keine rechtsgültige Nutzungszone vorlag, wird die Anlage richtigerweise als Neuanlage im Sinne von Art. 7 Abs. 1 LSV eingestuft, für welche die Planungswerte massgebend sind. Der Materialtransport mit dem Dumper auf der bestehenden Piste wird dagegen als bestehende Anlage im Sinne von Art. 9 LSV beurteilt, für welche der Immissionsgrenzwert massgebend ist. Dieser Einschätzung kann zugestimmt werden.

Die Untersuchungen zeigen, dass die Belastungsgrenzwerte durch den Abbaubetrieb eingehalten werden. Für die Beurteilung wurde dabei die kürzeste Entfernung zum Campingplatz berücksichtigt. Es gelten lediglich feste Bauten wie Wohnungen im Betriebsgebäude, Kiosk, Restaurant usw. als lärmempfindliche Räume im Sinne von Art. 2 Abs. 6 LSV. Passantenplätze mit Zelten und Wohnwagen gelten dagegen nicht als lärmempfindliche Räume.

Da die Entfernung zu den massgeblichen Orten mit lärmempfindlichen Räumen somit wesentlich grösser ist, als im UVB angenommen wurde, resultiert eine noch geringere Lärmbelastung. Demzufolge sind die Belastungsgrenzwerte noch deutlicher eingehalten.

4.7 Zusammenfassende Beurteilung

In formeller Hinsicht stellt der eingereichte UVB zusammen mit den bei den kantonalen Fachstellen vorhandenen Kenntnissen eine genügende Grundlage für die Beurteilung der Umweltrechtskonformität des Vorhabens dar. Folglich kann der UVB zum Vorhaben "Kiesabbau Montebello" vom 19. September 2018 als Bericht im Sinne von Art. 8a UVPV anerkannt und in zustimmendem Sinne zur Kenntnis genommen werden.

In materieller Hinsicht kommt die Regierung zum Schluss, dass der Kiesabbau Montebello als den bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften zum Schutz der Umwelt entsprechend beurteilt und dem Vorhaben unter folgenden Auflagen zugestimmt werden kann:

- Die im Umweltverträglichkeitsbericht enthaltenen Massnahmen zum Schutz der Umwelt und zur Verminderung der Umweltbelastung sind allesamt umzusetzen.

- Ist die Geschiebedurchgängigkeit über die Blockschwelle erreicht, ist in einem neuen Gesuch für eine weitergehende Sandentnahme nachzuweisen, dass sie ohne erhebliche Veränderung der Korngrössenverteilung und ohne negative Auswirkungen auf unterliegende Lebensräume möglich ist. Ab diesem Zeitpunkt sind die Auswirkungen der Sandentnahme auf die Auflandung der Schotterflur und die unterliegenden Gewässerabschnitte in Absprache mit dem ANU in geeigneter Weise zu überwachen und zu dokumentieren. Sollten Beeinträchtigungen der unterliegenden Gewässerabschnitte festgestellt werden, sind Sanierungsmassnahmen zu ergreifen.
- Das vorgängig zur Kiesentnahme entfernte Oberbodenmaterial ist auf den neuen Böschungen im Rahmen der Endgestaltung einzusetzen.

4.8 Schlussfolgerung

In der Gesamtbeurteilung gelangt die Regierung zum Schluss, dass der geplante Kiesabbau Montebello den Vorschriften zum Schutz der Umwelt entsprechen wird, sofern die in den vorstehenden Erwägungen erwähnten Anforderungen erfüllt resp. die dargelegten Massnahmen zum Schutz der Umwelt getroffen werden.

F.

Genereller Erschliessungsplan 1:2000 Morteratsch - Montebello

Der Generelle Erschliessungsplan 1:2000 Morteratsch – Montebello vom 13. März 2019 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

G.

Beschwerderecht der Umweltorganisationen

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 104 Abs. 2 KRG müssen die beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen in der Nutzungsplanung nicht förmlich Planungsbeschwerde an die Regierung erheben, um die Möglichkeiten des Weiterzuges des regierungsrätlichen OP-Genehmigungsbeschlusses an die Gerichte (Verwaltungsgericht, Bundesgericht)

nicht zu verwirken. Es genügt, wenn sie sich während der in Art. 48 Abs. 4 KRG geregelten Beschwerdeauflage bei der Fachstelle (ARE) anmelden und danach innert einer von der Fachstelle gesetzten Frist die Stellungnahme einreichen. Von dieser Möglichkeit hat vorliegend die Umweltorganisation WWF Graubünden Gebrauch gemacht. Diese Organisation hat sich damit das Recht gewahrt, gegen den vorliegenden OP-Genehmigungsbeschluss allenfalls Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben. Entsprechend wird die Umweltorganisation in den Verteiler des vorliegenden Beschlusses aufgenommen.

2. Stellungnahme WWF Graubünden

Mit Stellungnahme vom 5. Juli 2019 stellt WWF Graubünden die folgenden Anträge:

1. Mit der Abbaubewilligung sei gleichzeitig auch ein konkretes Monitoring-Konzept, welches bis zum Endzustand dauern soll, zu genehmigen.
2. Als Teil des Monitoring-Konzeptes sei auch ein regionales Geschiebe-Monitoring aufzugleisen.
3. Der Abtrag und die Wiederverwendung des Oberbodenmaterials sei in einem Konzept zu konkretisieren und von einer Umweltbaubegleitung (UBB) zu begleiten.
4. Die Abbaubewilligung sowie die nachgelagerten Nutzungen wie Recycling und Bauschutt seien auf max. 20 Jahre zu beschränken.

3. Vernehmlassung der Gemeinde Pontresina sowie der Montebello AG

In ihrer Vernehmlassung vom 19. August 2019 beantragt die Gemeinde Pontresina im Einvernehmen mit der Montebello AG zusammenfassend, die Teilrevision der Ortsplanung so zu genehmigen, wie sie anlässlich der Gemeindeversammlung vom 13. März 2020 beschlossen wurde. Zur Begründung führt sie im Allgemeinen aus, die Abbaustelle Montebello sei von grosser Bedeutung für das Oberengadin und zwar auch in den kommenden Jahren. Es müsse zukünftig unbedingt verhindert werden, dass weite Materialtransporte, teilweise sogar aus Italien, vorgenommen werden, denn mit diesen gehe ein drastischer CO₂-Austoss einher. Weiter werde mit Materialtransporten aus Italien zusätzlich die Gefahr durch Kontamination mit verschmutztem Material erhöht. Es müsse zudem beachtet werden, dass das Oberengadin trotz der stark zurückgegangenen Bautätigkeit auch weiterhin auf eine stabile und sichere

Versorgung mit Primärmaterial angewiesen sei. Zahlreiche Infrastrukturen wie beispielsweise Verkehrsträger müssen in den kommenden Jahren saniert werden und benötigen dementsprechend Primärmaterial.

Der Aufforderung des WWF Graubünden, wonach der Restabbau des noch zur Verfügung stehenden Materials in Montebello möglichst rasch erfolgen sollte, soll gemäss Ausführungen der Gemeinde Pontresina nicht gefolgt werden, da die Geschwindigkeit des Restabbaus im Wesentlichen von der Bautätigkeit abhängt. Viel wichtiger sei, dass das gewonnene Material ressourcenschonend eingesetzt werde. Im Übrigen bestehe gemäss Art. 19 und Art. 20 der VVEA für sauberes Aushubmaterial als auch für Betonabbruch eine Verwertungspflicht, welche sowohl ökologische wie auch ökonomische Vorteile mit sich bringe. Im Empfinden der Gemeinde Pontresina sowie der Montebello AG sollte die konsequente Verwertung sowie eine ressourcenschonende Abbauweise einer möglichst verschwenderischen, raschen Abbauweise vorgezogen werden. Auch bestehe – so die Gemeinde Pontresina weiter – nach der Abbauphase ein Bedarf an Sekundärmaterial, Kiesgemische und Beton im Oberengadin. Hierfür mache es mehr Sinn, eine funktionierende Anlage in einem bereits beeinträchtigten Gebiet weiter zu betreiben, als ein anderes, intaktes bzw. unbebautes Gebiet neu zu beanspruchen. Das Oberengadin verfüge ohnehin über keine geeigneten Alternativstandorte.

Ein Monitoring-Konzept als solches wird von der Gemeinde Pontresina bzw. von der Montebello AG akzeptiert. Die Art und der Umfang des Konzepts müsse jedoch vorgängig mit dem ANU definiert werden. Dass im Rahmen des Monitoring-Konzepts zusätzlich ein Regionales Geschiebe-Monitoring durchzuführen sei, sei hingegen nicht Aufgabe der Gemeinde, der Grundeigentümerin oder der Betreiberin. Sofern ein solches Geschiebe-Monitoring vorausgesetzt werde, müsse dieses durch den Kanton finanziert werden.

Dem Antrag des WWF Graubünden, wonach der Abtrag und die Wiederverwendung des Oberbodenmaterials in einem Konzept zu konkretisieren und von einer UBB zu begleiten sei, stimmt die Gemeinde grundsätzlich zu. Sie weist jedoch darauf hin, dass für Arbeiten mit Boden eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) und nicht eine "normale" UBB eingesetzt werden sollte.

4. Beurteilung durch die Regierung

Die Regierung beurteilt die Anträge des WWF Graubünden folgendermassen:

Zu den Anträgen 1 und 2:

Die Sohlenvermessung im Hauptgerinne der Ova da Bernina ist grundsätzlich weiterzuführen, wie dies im UVB dann auch so vorgesehen ist. Insofern findet auf betrieblicher Ebene ein Monitoring bereits statt. Ein durchgängiger Geschiebetrieb ist im Übrigen erst dann gewährleistet, wenn die vorstossende Kiesfront die Blockschwelle erreicht hat. Bis zu diesem Zeitpunkt finden keine nennenswerten Geschiebeverlagerungen über die Blockschwelle hinaus statt. Art. 5 Abs. 3 der vorliegend zu genehmigenden VzGGP sieht vor, die Auswirkungen des Geschiebefangs und der Sandentnahme auf die Auflandung der Schotterflur und die unterliegenden Gewässerabschnitte in Absprache mit dem ANU in geeigneter Weise zu überwachen und zu dokumentieren. Sollten Beeinträchtigungen der unterliegenden Gewässerabschnitte festgestellt werden, sind Sanierungsmassnahmen zu ergreifen. Es kann an in diesem Zusammenhang auf die Auflage in Kapitel E Ziff. 4.7 (Zusammenfassende Beurteilung) verwiesen werden, wonach *"bei Erreichung der Geschiebedurchgängigkeit über die Blockschwelle in einem neuen Gesuch für eine weitergehende Sandentnahme nachzuweisen ist, dass sie ohne erhebliche Veränderung der Korngrössenverteilung und ohne negative Auswirkungen auf unterliegende Lebensräume möglich ist. Ab diesem Zeitpunkt sind die Auswirkungen der Sandentnahme auf die Auflandung der Schotterflur und die unterliegenden Gewässerabschnitte in Absprache mit dem ANU in geeigneter Weise zu überwachen und zu dokumentieren. Sollten Beeinträchtigungen der unterliegenden Gewässerabschnitte festgestellt werden, sind Sanierungsmassnahmen zu ergreifen."*

Eine vollständige Überwachung und Dokumentation ist somit erst ab dem Zeitpunkt eines durchgängigen Geschiebetriebs zweckmässig. Ein weitergehendes Geschiebe-Monitoring auf regionaler Stufe ist in der Beurteilung des Kantons nicht notwendig. Im Übrigen kann darauf hingewiesen werden, dass die Abbaubewilligung erst im BAB-Verfahren erteilt wird, so dass die vorliegenden Anträge des WWF Graubünden auch erst zu diesem Zeitpunkt abschliessend beurteilt werden können.

Zum Antrag 3:

Es ist bereits aufgrund des UVB zu prüfen, ob das "humose" Deckschichtmaterial künftig so zwischengelagert werden kann, dass es im Rahmen der Endgestaltung der Abbauböschungen zur Initialisierung eines rascheren Bewuchses über die Böschungen verteilt wird. Es wird dementsprechend bereits in der UVP eine Verwertung des Bodenabtrags verlangt, indem anfallendes Oberbodenmaterial auf den neuen Böschungen im Rahmen der Endgestaltung einzusetzen ist. Weitergehende konzeptionelle Arbeiten sind nicht erforderlich. Wie die Gemeinde in der Stellungnahme zu den Anträgen des WWF Graubünden korrekterweise schreibt, sind die Arbeiten durch eine BBB anstelle einer UBB zu begleiten. Im Rahmen des Verfahrens ist sicherzustellen, dass das Vorhaben durch eine BBB begleitet wird.

Zum Antrag 4:

In der Beurteilung des Kantons macht es keinen Sinn, bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine zeitliche Beschränkung des Abbaus sowie der nachgelagerten Nutzungen für das Gebiet Montebello auf max. 20 Jahre vorzusehen, weil zu viele Unsicherheiten bzw. weitere Faktoren bestehen, welche die Länge des Abbaubetriebs beeinflussen können. Wie bereits unter Kapitel E Ziff. 1 (Bereich Betriebsareal) ausgeführt wurde, werden die Gemeinde Pontresina bzw. die Montebello AG angewiesen, in Zusammenarbeit mit der Region Maloja eine Standortevaluation für eine allfällige alternative regionale Materialaufbereitungszone zu prüfen, sobald ein Abschluss des Abbaubetriebs im Gebiet Montebello absehbar ist.

Es kann demnach festgehalten werden, dass die Anträge des WWF Graubünden unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen teilweise bereits erfüllt sind. Die weiteren Anliegen des WWF Graubünden sind in der Beurteilung des Kantons unbegründet.

H.

Zusätzlich erforderliche Bewilligungen

Wie bereits im Kapitel E unter Ziffer 4.2 ausgeführt wurde, sind für das geplante Vorhaben zusätzliche Spezialbewilligungen notwendig, welche im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens resp. BAB-Verfahrens einzuholen sind. Die Betreiberin des Kieswerks Montebello AG hat hierzu die entsprechenden Baugesuchsunterlagen samt den Gesuchen für die notwendigen koordinationsbedürftigen Zusatzbewilligungen (vgl. nachstehende Ausführungen) dem ARE einzureichen.

1. Bewilligung für die Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material

Für den Materialabbau ist nach Art. 44 GSchG eine gewässerschutzrechtliche Abbaubewilligung erforderlich. Diese Bewilligung wird vom EKUD erlassen (Art. 6 KGSchV) und koordiniert mit der BAB-Bewilligung eröffnet.

2. Bewilligung für Bauvorhaben in besonders gefährdeten Bereichen, wenn sie die Gewässer gefährden können

Das Abbauvorhaben bedingt eine Bewilligung für Bauvorhaben in besonders gefährdeten Bereichen, wenn sie die Gewässer gefährden können. Diese Bewilligung wird vom ANU erlassen und koordiniert mit der BAB-Bewilligung eröffnet.

3. Zustimmung für Bauten mit erheblichen Luftverunreinigungen

Abbau- und Deponie- resp. Materialablagerungsvorhaben gelten nach Art. 4 Abs. 1 lit. f in Verbindung mit Anhang 1 der kantonalen Umweltschutzverordnung (BR 820.110) als Anlagen, welche erhebliche Luftverunreinigungen verursachen. Solche Anlagen bedürfen einer Zustimmung des ANU (Art. 13 Abs. 1 kantonalen Umweltschutzgesetzes, BR 820.100). Die Zustimmung des ANU wird ebenfalls koordiniert mit der BAB-Bewilligung erteilt.

Zusammenfassend ergibt sich, dass sämtliche vorstehend aufgeführten Bewilligungen des Kantons unter der Voraussetzung grundsätzlich in Aussicht gestellt werden können, dass die nutzungsplanerischen Regelungen, die Vorgaben und Massnahmen gemäss UVB sowie die UVP-bedingten Auflagen gemäss nachstehendem Dispositiv eingehalten werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der **Zonenplan 1:2500 Morteratsch - Montebello** vom 13. März 2019 wird im Sinne der Erwägungen und im Einvernehmen mit der Gemeinde mit folgendem Vorbehalt genehmigt:
 - Das Genehmigungsverfahren für die Gewässerraumzone im Bereich der Ova da Bernina wird mit Rücksicht auf die derzeit laufende gesamtkommunale Gewässerraumplanung sistiert.
2. Der **Generelle Gestaltungsplan 1:2000 Kiesabbau Montebello** sowie die **Vorschriften zum Generellen Gestaltungsplan Kiesabbau Montebello**, beide vom 13. März 2019, werden im Sinne der Erwägungen und mit folgenden direkten Korrekturen (Korrekturen gemäss Art. 49 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden im Einvernehmen mit der Gemeinde) sowie mit folgender Anweisung, folgendem Hinweis und folgendem Anliegen genehmigt:
 - a) Art. 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 der Vorschriften zum Generellen Gestaltungsplan Kiesabbau Montebello werden im Einvernehmen mit der Gemeinde mit folgendem Wortlaut genehmigt:

Art. 9 Abs. 1

"Der Bereich Lagerflächen umfasst Zwischenlager für nicht aufbereitetes und aufbereitetes Kiesmaterial und Sand sowie anderes unverschmutztes Aus-
hub- und Ausbruchmaterial, welches auf nicht befestigten Flächen zwischen-
gelagert werden darf".

Art. 10 Abs. 1

"Der Bereich Sammel- und Sortierplatz für Bauabfälle sowie Aufbereitung von Inertstoffen umfasst Zwischenlager für Bauabfälle und Recyclingbaustoffe, die nur auf befestigten Flächen zwischengelagert werden dürfen (Ausbauasphalt, Strassenaufbruch, Betonabbruch, Mischabbruch sowie Asphaltgranulat, RC-Kiessand A, B und P, Betongranulat, Mischabbruchgranulat)".

- b) Sobald ein Abschluss des Abbaubetriebs im Gebiet Montebello absehbar ist, haben die Gemeinde bzw. die Montebello AG in Zusammenarbeit mit der Region Maloja eine Standortevaluation für eine allfällige alternative regionale Materialaufbereitungszone in die Wege zu leiten.
- c) Im Rahmen des BAB-Verfahrens ist sicherzustellen, dass das Vorhaben durch eine bodenkundliche Baubegleitung begleitet wird.
- d) Die Montebello AG wird ersucht, die Notwendigkeit des Schlammweihers zu überprüfen.

3. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:2000 Morteratsch - Montebello** vom 13. März 2019 wird genehmigt.

4. Es wird gestützt auf den Umweltverträglichkeitsbericht vom 19. September 2018 und gestützt auf den dazu erstellten Beurteilungsbericht des Amtes für Natur und Umwelt vom 26. September 2019 festgestellt, dass der Kiesabbau Montebello **umweltverträglich** errichtet und betrieben werden kann, sofern die folgenden Auflagen eingehalten werden:

- a) Die im Umweltverträglichkeitsbericht vorgesehenen Massnahmen zum Schutz der Umwelt und zur Verminderung der Umweltbelastung sind allesamt umzusetzen.

- b) Ist die Geschiebedurchgängigkeit über die Blockschwelle erreicht, ist in einem neuen Gesuch für eine weitergehende Sandentnahme nachzuweisen, dass sie ohne erhebliche Veränderung der Korngrössenverteilung und ohne negative Auswirkungen auf unterliegende Lebensräume möglich ist. Ab diesem Zeitpunkt sind die Auswirkungen der Sandentnahme auf die Auflandung der Schotterflur und die unterliegenden Gewässerabschnitte in Absprache mit dem Amt für Natur und Umwelt in geeigneter Weise zu überwachen und zu dokumentieren. Sollten Beeinträchtigungen der unterliegenden Gewässerabschnitte festgestellt werden, sind Sanierungsmassnahmen zu ergreifen.
 - c) Das vorgängig zur Kiesentnahme entfernte Oberbodenmaterial ist auf den neuen Böschungen im Rahmen der Endgestaltung einzusetzen.
- 5. Der vorliegende Regierungsbeschluss, die beschlossene Nutzungsplanung vom 13. März 2019, der Umweltverträglichkeitsbericht vom 19. September 2018 sowie der Beurteilungsbericht des Amtes für Natur und Umwelt vom 26. September 2019 können – ab öffentlicher Bekanntgabe im Kantonsamtsblatt – während 30 Tagen im Verwaltungsgebäude Sinergia, Ringstrasse 10, Chur, nach telefonischer Voranmeldung (081 257 50 55) eingesehen werden (Auflage nach Art. 20 UmweltverträglichkeitsverordnungKVUVP).
 - 6. Gegen den vorliegenden Ortsplanungsgenehmigungsbeschluss können direkte Adressaten des Beschlusses innert 30 Tagen seit Eröffnung im Rahmen der Legitimationsvorschriften Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.
 - 7. Die Kosten für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung werden nach Massgabe der Beanspruchung der am Verfahren beteiligten Behörden der Gemeinde Pontresina auferlegt. Der Kostenentscheid erfolgt zu gegebener Zeit in einer separaten Verfügung des Departements für Volkswirtschaft und Soziales.
 - 8. Die Anträge des WWF Graubünden in dessen Stellungnahme vom 5. Juli 2019 werden abgelehnt, soweit sie durch die vorliegende Nutzungsplanung resp. Umweltverträglichkeitsprüfung sowie den vorliegenden Nutzungsplangenehmigungsbeschluss nicht bereits berücksichtigt sind oder werden.

9. Für direkte Adressaten des vorliegenden Beschlusses beginnt die 30-tägige Beschwerdefrist an das Verwaltungsgericht ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des vorliegenden Beschlusses.
10. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
11. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
12. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amtes für Raumentwicklung nach. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Nutzungsplanfestlegungen erst dann als definitiv rechtskräftig betrachtet werden können, wenn gegen den entsprechenden Genehmigungsbeschluss innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum keine Verwaltungsgerichtsbeschwerden eingereicht werden bzw. wenn allfällige Verwaltungsgerichtsbeschwerden abgewiesen worden sind.
13. Mitteilung an:
 - Gemeindevorstand Pontresina, Via Maistra 133, 7504 Pontresina
 - Montebello AG, Kies- und Betonwerk, 7504 Pontresina
 - Stauffer & Studach AG, Alexanderstrasse 38, 7000 Chur
 - WWF Graubünden, Oberalpstrasse 2, 7000 Chur
 - Amt für Natur und Umwelt
 - Amt für Jagd und Fischerei
 - Amt für Wald und Naturgefahren
 - Tiefbauamt Graubünden
 - Amt für Immobilienbewertung

- Amt für Raumentwicklung
- Standeskanzlei
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales (im Doppel, samt Unterlagen)



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin